

# Satzung



## über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Marpingen

### Präambel

Nach § 12 Abs. 1 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetz - KSVG - Gesetz Nr. 788, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2093 vom 18. Januar 2023 (Amtsblatt. I S. 204) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsblatt. I S. 534), wird aufgrund **des Beschlusses des Gemeinderates Marpingen vom 13.12.2023** die folgende Änderung der Satzung mit Gebührenverzeichnis erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflichtige Leistungen
- § 2 Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenschuld
- § 5 Festsetzung der Gebühren, Fälligkeit
- § 6 Vorschuss und Sicherheitsleistung
- § 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 8 Haftung
- § 9 Rechtsbehelf
- § 10 Inkrafttreten

### § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht zu den Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland vom 29.11.2006 (Amtsblatt. S. 2207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2009 (Amtsblatt. S. 1388), gehören, kann die Gemeinde Marpingen nach den Vorschriften dieser Satzung Gebühren erheben.
- (2) Auf Antrag können Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn

1. das private Dienstleistungsgewerbe in der Gemeinde nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen,
2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können,
3. die Leistung der Feuerwehr im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

(3) Die Gebührenpflicht besteht insbesondere,

1. wenn nach § 20 der Brandschutzsatzung der Gemeinde Marpingen vom 15.11.2017 bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung weitergehende Leistungen auf Antrag des Geschädigten erbracht worden sind,
2. wenn Brandwachen nach § 45 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz in Verbindung mit § 21 der Brandschutzsatzung der Gemeinde Marpingen vom 15.11.2017 über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus auf Antrag des Geschädigten gestellt worden sind,
3. wenn Feuersicherheitswachen und Ordnungsdienste in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen sowie aus sonstiger Veranlassung auf Antrag gestellt worden sind,
4. für die Überlassung von Geräten,
5. für die Wartung und Prüfung von privaten Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen.

(4) Über die Durchführung einer gebührenpflichtigen Dienst- und Sachleistung entscheidet der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Wehrführer, den Löschbezirksführern oder den Einsatzleitern.

## **§ 2 Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Für die Bemessung der Gebühren sind die Arbeitszeit und die Dauer der Fahrzeug- und Gerätebenutzung maßgebend. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(3) Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

(4) Soweit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis Tagessätze zugrunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.

(5) Mit der Gebühr sind alle der Feuerwehr bei der Hilfs- und Sachleistung erwachsenen Kosten abgegolten mit Ausnahme der Kosten, die durch die Anwendung besonderer chemischer oder sonstiger Hilfsmittel entstehen. Diese Kosten sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. der Antragsteller,
2. derjenige, der den Einsatz verursacht hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr (Gebührenschild) entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.

### **§ 5 Festsetzung der Gebühren, Fälligkeit**

(1) Die Gebühren sind dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid bekanntzugeben. Der Gebührenbescheid soll enthalten:

- a) die Art der Dienst- oder Sachleistung,
- b) die Höhe der Berechnung der Gebühren und der erstattungsfähigen Kosten,
- c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren,
- d) den Empfänger und die Kasse, an die zu zahlen ist,
- e) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

### **§ 6 Vorschuss und Sicherheitsleistung**

Vor der Ausführung der gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistungen kann eine Vorschuss- oder eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

## § 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen eine Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

## § 8 Haftung

Die Gemeinde Marpingen haftet nur für solche Schäden, die bei der Hilfeleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für Unfälle, die durch Überlassung von Geräten durch die Feuerwehr Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

## § 9 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die aufgrund dieser Satzung ergehenden Verwaltungsakte steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf des Widerspruchs gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt I S. 686 ff.) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsblatt. S. 558) in den zurzeit geltenden Fassungen zu.
- (2) Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Marpingen vom 04.11.1998, zuletzt geändert durch Beschluss vom 24.05.2023, außer Kraft.

Marpingen, den 13. Dezember 2023

  
Der Bürgermeister der Gemeinde Marpingen  
(Volker Weber)



(Siegel)

## Hinweis gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

## Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Marpingen vom 13. Dezember 2023

1. Personaleinsatzkosten
  - 1.1. Einsatzkräfte für Hilfeleistungen je Stunde 28,00 EUR
  - 1.2. Gebühren für Feuersicherheitswachen und Ordnungsdienste auf Antrag (Theater- u. Zirkussicherheitswachen, Karneval usw.)
    - 1.2.1. Wachhabender je Stunde 12,00 EUR
    - 1.2.2. Wachmann je Stunde 12,00 EUR
  - 1.3. Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren abfallen, werden diese dem Auftraggeber oder demjenigen, zu dessen Gunsten die Leistung erfolgt, in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.
2. Sachleistungen, Prüf- und Füllgebühren
  - 2.1.1. Überprüfung von Atemschutzgeräten
    - a) für die Feuerwehr je Stunde 28,00 EUR
    - b) für sonstige je Stunde 32,00 EUR
  - 2.1.2. Füllen von Pressluftflaschen
    - a) für die Feuerwehr pro Liter 1,00 EUR
    - b) für Sonstige pro Liter 1,50 EUR
  - 2.1.3. Ersatzteile nach den jeweiligen Tagespreisen

## 2.2. Füllen von Handfeuerlöschern

2.2.1. Füllgebühr	je Stück	9,00 EUR
2.2.2. Prüfgebühr	je Stück	7,00 EUR
2.2.3. Löschpulver ( Neufüllung )	nach den jeweiligen Tagespreisen	
2.2.4. Ersatzteile nach den jeweiligen Tagespreisen ( Dichtungen, o-Ringe, Prüfset )		

## 2.3. Wartung und Pflege

2.3.1. Schläuche - waschen, trocknen, prüfen	je Stück	7,00 EUR
2.3.2. Vulkanisieren von Schläuchen	je Flickstelle	6,00 EUR

## 2.4. Einbinden von Schlauchkupplungen

2.4.1. A-Saugschlauch	je Stunde	28,00 EUR
2.4.2. B-Druckschläuche	je Stück	4,00 EUR
2.4.3. C-Druckschläuche	je Stück	4,00 EUR
2.4.4. D-Druckschläuche	je Stück	3,00 EUR

## 2.5. Überprüfung von Gurten, Leinen, Leitern

2.5.1. Überprüfung von Sicherheitsgurten	je Stück	1,00 EUR
2.5.2. Überprüfung von Sicherheitsleinen	je Stück	1,00 EUR
2.5.3. Überprüfung von Steckleitern	je Leiterteil	3,00 EUR

## 3. Geräteinsatzkosten

### 3.1. Löschfahrzeuge:

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Stunde	50,00 EUR
b) Kleinlöschfahrzeug KLF	je Stunde	60,00 EUR
c) Tanklöschfahrzeug TLF 4000	je Stunde	70,00 EUR
d) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	je Stunde	70,00 EUR
e) Löschgruppenfahrzeug LF 8/Wasser	je Stunde	70,00 EUR
f) Tanklöschfahrzeug TLF 8 bzw. TLF 8/18	je Stunde	70,00 EUR
g) Kleintanklöschfahrzeug KTLF	je Stunde	70,00 EUR
h) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Wasser	je Stunde	70,00 EUR
i) Hilfeleistungsfahrzeug HLF10/6 bzw. LF 10/6	je Stunde	70,00 EUR
j) Löschgruppenfahrzeug LF 16 bzw. LF 16 TS	je Stunde	100,00 EUR
k) Tanklöschfahrzeug TLF 16	je Stunde	100,00 EUR
l) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	je Stunde	100,00 EUR
m) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	je Stunde	100,00 EUR
n) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	je Stunde	100,00 EUR
o) Löschgruppenfahrzeug LF 20/20	je Stunde	100,00 EUR
p) Hilfeleistungsfahrzeug 20/16	je Stunde	100,00 EUR

q) Hilfeleistungsfahrzeug	20/25	je Stunde	100,00 EUR
<b>3.2. <u>Sonderfahrzeuge:</u></b>			
a) Gerätewagen-Gefahrgut GW-G1		je Stunde	110,00 EUR
b) Gerätewagen-Gefahrgut GW-G2		je Stunde	160,00 EUR
c) Hilfsrüstwagen HRKW		je Stunde	60,00 EUR
d) Rüstwagen RW 1		je Stunde	110,00 EUR
e) Rüstwagen RW 2		je Stunde	160,00 EUR
f) Vorausrüstwagen VRW		je Stunde	60,00 EUR
g) Rüstwagen-Gefahrgut RW-G		je Stunde	200,00 EUR
h) Trockenlöschfahrzeug TroLF		je Stunde	100,00 EUR
zuzüglich Kosten für die Wiederauffüllung des			
verbrauchten Löschpulvers nach Tagespreis			
i) Schlauchwagen SW 1000		je Stunde	70,00 EUR
j) Schlauchwagen SW 2000		je Stunde	120,00 EUR
k) Mehrzweckfahrzeug MZW		je Stunde	50,00 EUR
l) Gerätewagen GW Logistik 1		je Stunde	50,00 EUR
m) Gerätewagen GW Logistik 2		je Stunde	70,00 EUR
n) Mannschaftstransportwagen MTW		je Stunde	20,00 EUR
o) Einsatzleitwagen ELW		je Stunde	30,00 EUR
p) Ölschadenanhänger ÖSA		je Stunde	40,00 EUR
q) Transportanhänger		je Stunde	10,00 EUR
r) Pulverlöschanhänger P 250		je Stunde	10,00 EUR
zuzüglich Kosten für die Wiederauffüllung des			
verbrauchten Löschpulvers nach Tagespreis			
s) Drehleiter-Kraftwagen DLK		je Stunde	200,00 EUR
t) Gerätewagen GW Mess		je Stunde	90,00 EUR
u) Kommandowagen KDOW		je Stunde	15,00 EUR
v) Gerätewagen Atemschutz		je Stunde	70,00 EUR
w) ABC-Erkundungsfahrzeug		je Stunde	15,00 EUR
<b>3.3. <u>Sondergeräte:</u></b>			
3.3.1. Motorsäge		je Stunde	20,00 EUR
3.3.2. Stromerzeuger		je Stunde	15,00 EUR
3.3.3. Tragkraftspritze TS 8/8 + 10/10		je Stunde	15,00 EUR
3.3.4. Tragkraftspritze TS 16/8		je Stunde	20,00 EUR
3.3.5.1. Schmutzwasser-Pumpe		je Stunde	15,00 EUR
3.3.5.2. Grobfilterpumpe		je Stunde	20,00 EUR
3.3.6. Elektrotauchpumpe		je Stunde	10,00 EUR
3.3.7. Pressluftatmer		je Einsatz	30,00 EUR
3.3.8. Rauchabzugsgerät bzw. Druckbelüftungsgerät		je Stunde	10,00 EUR
3.3.9. Mineralöl-Auffangbehälter		je Einsatz	55,00 EUR
3.3.10. Ölsperren			
a) wiederverwendbare Ölsperre 20 m komplett		je Einsatz	30,00 EUR
b) Einwegölsperre nach den jeweiligen Tagespreisen			
3.3.11. Mineralöl- und Gefahrgutumfüllpumpe		je Stunde	10,00 EUR



4. Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen

werden nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Marpingen erhoben.